

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschrist: Tagesblatt Riesfa.
Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesfa, des Finanzamts Riesfa und des Hauptzollamts Reichen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postkonto: Dresden 1538
Stollze Riesfa Nr. 22

Nr. 185.

Donnerstag, 10. August 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 41.— Mark ohne Verlegerlohn. Einzelnummer 2.50 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 89 mm breite, 8 mm hohe Grundschreibfläche (6 Silben) 6.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Nachwehlungs- und Vermittlungsgebühren 2.— Mark. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesfa. Wichtigste Unterhaltungsbeilage „Ergähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Riesfaer oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesfa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Döhner, Riesfa; für Anzeigenbeil.: Wilhelm Dietrich, Riesfa.

Aufnahme der Getreide- und Mehlbestände in Mühlen, Bäckereien, Mehlhandlungen, sowie bei Getreideaufkäufern betr.

Durch die nach der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom heutigen Tage mit Wirkung ab 14. August 1922 eintretende Erhöhung der Mehl- und Brotpreise ergibt sich die Notwendigkeit, eine Nachbelastung des Unterzweiges zwischen dem alten und neuen Preise für die Mengen an Getreide, Mehl, sowie Roggen- und Weizenbrot vorzunehmen, die sich am 13. August 1922 nach Geschäftsschluss in den Mühlen, Bäckereien, Mehlhandlungen und bei den Getreideaufkäufern befinden.

Alle Mühlen, Bäckereien, Mehlhandlungen und Getreideaufkäufer erhalten deshalb hiermit Aufforderung, über die am 13. August 1922 nach Geschäftsschluss, weiter aber auch zufolge einer Anordnung der Reichsgetreidekasse über die am 15. August 1922 abends nach Geschäftsschluss vorhandenen Bestände an

1. Roggen,
2. Weizen,
3. Gerste,
4. Roggenmehl 85 % i. G.,
5. Weizenmehl 85 % i. G.,
6. Gerstenmehl 75 % i. G.,
7. Roggenbrot,
8. Weizenbrot

frühestens bis zum 18. August 1922 unter Benützung der ihnen noch besonders zugehenden Vordrucke Anzeige an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes, Hindenburgstraße 34 zu erstatten.

Etwas für Rechnung Dritter eingelagerte Bestände sind nicht vom Lagerhalter, sondern vom Eigentümer anzugeben. Nicht mit anzugeben sind die in Mühlen eingelagerten Bestände der Reichsgetreidekasse.

Die Anzeigepflichtigen werden mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, daß die vorhandenen Bestände auf genaueste anzugeben sind. Lediglich schätzungsweise Angabe der Bestände ist unzulässig.

Weiter wird allen Mühlen, Bäckereien und Mehlhändlern aufgegeben, alle bis zum 13. August 1922 nach Geschäftsschluss belieferten Brotmarken sorgfältig zu zählen, in vorgeschriebener Weise zu bündeln und zu schmären und hierauf sofort und spätestens bis zum 18. August 1922 an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes einzuliefern.

Der Kommunalverband wird nunmehr nach Ablauf des Wirtschaftsjahres für jeden einzelnen Betrieb eine Nachprüfung dahingehend vornehmen, ob der unter Berücksichtigung der seit 15. August vorigen Jahres zugewiesenen erhaltenen Mengen und der abgelieferten Marken sich errechnende Sollbestand mit dem angegebenen Istbestand übereinstimmt. Für etwaige Fehlmengen werden die Betriebsinhaber ersatzpflichtig gemacht werden.

Bei nachgewiesener unrichtiger Angabe der Bestände wird der Kommunalverband über die unrichtigkeit mit Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft ev. auch mit Schließung des Betriebes gegen die Betriebsinhaber vorgehen.

Rundherhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden auf Grund von § 49 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 bestraft.

Großenhain, am 9. August 1922. 427 I. Die Amtshauptmannschaft.

Brot- und Mehlversorgung im Erntejahr 1922/23.

Auf Grund § 35 des Reichsgesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 — Reichsgesetzblatt Seite 549 Nr. — wird hinsichtlich des vom Kommunalverband wieder zu bewirtschaftenden Brotgetreides (Umlagegetreides) folgendes bestimmt:

I. Brotarten.

1. Der Bezug und die Abgabe von Brot (Roggen- und Weizenbrot), sowie Roggen- und Weizenmehl darf nur gegen Brotmarken mit dem Aufdruck „Kommunalverband Großenhain“ erfolgen.

2. Es werden 3 verschiedene Brotmarken, und zwar über 4 > 1900 gr — 15 Pf., 100 gr, 4 > 3 — 12 Pf., und über 4 > 1 — 4 Pf. lautend, ausgegeben.

Die Brotmarken über 4 > 1900 gr enthalten 4 Querstreifen zu je 4 Abschnitten, von denen

3 auf je 1 Pf., Roggenbrot oder 420 gr Weizenbrot oder 300 gr Mehl und 1 auf 100 gr Roggenbrot oder 240 gr Mehl

lauten.

Die Querstreifen der übrigen Brotmarken lauten entsprechend dem Werte der Marken bei 12 Pf., auf 3mal je 1 Pf., Roggenbrot oder 420 gr Weizenbrot oder 300 gr Mehl, bei 4 Pf., auf 1mal je 1 Pf., Roggenbrot oder 420 gr Weizenbrot oder 300 gr Mehl.

Die einzelnen Abschnitte der Brotmarken haben durchlaufende Gültigkeit für alle 4 Wochen jeder Brotscheine.

3. Die Brotmarken haben nur Gültigkeit für alle Verkaufsstellen des Kommunalverbandes Großenhain.

Für den Grenzverkehr mit den Bezirken der Amtshauptmannschaften Dresden-N., Rastatt, Meißen, Ohsch bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

4. Die Brotart bleibt bis auf weiteres dieselbe wie bisher, es erhalten also Kinder unter 1 Jahr 1 Pf. Brot, oder die Kinder vom 2. bis zum erfüllten 6. Lebensjahr 3 Pf. Brot, entsprechende alle übrigen Personen 1900 gr (3/4 Pf. Brot) Mehlmenge.

II. Brotartenbezug.

5. Zum Bezuge von Brotmarken sind alle Personen berechtigt, die sich im Gebiete des Kommunalverbandes Großenhain aufhalten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen werden nicht mehr gewährt.

6. Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt durch die Gemeindebehörden oder die von diesen damit betrauten Markenausgabestellen.

Für die Berechnung des Alters nach Riffer 4 ist der Ausgabestag maßgebend. Neugeborene Kinder treten mit dem Tage der Geburt in die Brotversorgung ein.

Das Alter ist auf Erfordern durch Vorlage des Familienstammbuchs oder des Geburtscheins nachzuweisen.

In Fällen von Meinungsverschiedenheiten mit der Ausgabebehörde über den Markenbezug ist die Vermittlung des Kommunalverbandes einzuholen.

7. Zwiebackmarken werden nicht mehr ausgegeben, da Zwieback im freien Verkehr zu haben ist.

8. Fällt eine Brotartenbezugsberechtigte Person durch Tod oder Eintritt in einen sie betrieblenden Betrieb — siehe Riffer 11 — fort, so ist dies unter Rückgabe der nicht verbrauchten Brotmarken bzw. Abschnitte frühestens am nächstfolgenden Werktage der Ausgabebehörde zu melden. Meldepflichtig ist der Haushaltungsvorstand oder sein Stellvertreter.

Aufnahme und Entlassung einer Brotartenberechtigten Person in oder aus einem sie betrieblenden Betrieb ist von der Verwaltung oder dem Betriebsinhaber der Gemeindebehörde des Wohnortes des Betroffenen anzuzeigen.

9. Bei dem Wechsel der Wohnung innerhalb des Bezirkes des Kommunalverbandes oder dem Bezug nach Orten außerhalb des Bezirkes ist nach der Bekanntmachung vom 26. Juli 1921 — Lebensmittelversorgung bei Ausfallswechsel — zu verfahren.

10. Gastwirtschaften und diesen gleichstehende Betriebe erhalten für ihren Betrieb keine Brotmarken.

Sie werden wegen des Bezugs von Brot und Mehl auf die im freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse verwiesen.

11. Sonstige Betriebe, die dauernd eine wechselnde Anzahl von Personen von beständigen, insbesondere **Wagen- und Krankenanhaltten, Kliniken, Arbeitshäusern, Erziehungsanstalten und dergl.** erhalten die nach Riffer 4 auf die von ihnen bestellten Personen entfallenden Brotmarken zugeteilt, soweit die Insassen nicht als Selbstverfänger gelten.

12. Angehörige der Reichswehr und Landespolizei, die ihre Verpflegung nicht in Natur von der Beeresverwaltung bzw. ihrer Dienststelle beziehen, erhalten die für sie vorgeschriebene Ration.

13. Wer unbefugt Brotmarken entnimmt oder mehr Brotmarken entnimmt, als ihm für seinen Haushalt zukommen, hat außer der Verurteilung zu gewärtigen, daß ihm die soviel erhöhten Brotmarken bei den nächsten Ausgaben gekürzt werden.

Verlorene Marken werden nicht ersetzt.

14. Selbstverfänger erhalten keine Brotmarken.

Als Selbstverfänger gelten die Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberchilte, soweit sie als Lohn oder Lohngebühre (Mitteln, Auszug, Ausgebühre, Leibzucht) Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung, sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

Hierüber ergeht noch besondere Verfügung an die Gemeindebehörden.

Verfahrensberechtigt sind ferner nicht Personen, bei denen nach ihren eigenen oder nach den Einkommensverhältnissen dessen, der ihnen Unterhalt und gemeinsamen Haushalt zu gewähren hat, ein Bedürfnis, Brot im Wege der öffentlichen Versorgung zu erhalten, nicht anerkannt werden kann. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und mit Zustimmung des Reichsrates hierüber noch die näheren Bestimmungen.

Bis zum Erscheinen dieser Bestimmungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

15. Ueber die Ausgabe der Brotmarken sind von den Ausgabestellen wie bisher die vorgeschriebenen Listen zu führen.

III. Backwaren.

16. Roggenbrot darf nur in Stücken von 3 oder 6 Pfund und von 1900 gr ausgegeben werden.

Dieses Gewicht muß bei je 10 Stücken 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen im Durchschnitt vorhanden sein und ist auf dem Brot in geeigneter Form anzubringen.

17. Wer auf den Genuss von Weizenbrot angewiesen ist, hat sich wegen des Bezugs und insbesondere auch wegen des Gewichts desselben mit einem Bäcker ins Benehmen zu setzen.

18. 100 kg Roggenmehl müssen eine Ausbeute von 136 kg Roggenbrot und 100 kg Weizenmehl eine Ausbeute von 132 kg Weizenbrot ergeben.

Es dürfen sonach zu 1 kg Roggenbrot höchstens 735 gr und zu 1 kg Weizenbrot höchstens 757 gr Mehl verwendet werden.

19. Eine Verwendung von Streckungsmitteln bei der Herstellung von Brot, welches der Verbrauchsregelung unterliegt, ist ausdrücklich untersagt.

IV. Mehlbezugscheine.

20. Bäcker und Händler erhalten Mehlbezugscheine nur gegen die Zurückgabe der vom 14. I. d. M. ab, an vereinnahmten Brotmarken und zwar sind diese abgelehrt in Bäckchen zu 100 Stück geschnitten an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes, Hindenburgstraße Nr. 34, einzuliefern. Von dieser werden die Bezugscheine erteilt.

Es empfiehlt sich, die Brotmarken, wenn sie nicht durch Boten gebracht werden, unter „Einschreiben“ einzuliefern, da für die auf dem Wege zur Wirtschaftsstelle etwa in Verlust geratenen Marken kein Ersatz gewährt wird.

Bäcker und Händler haben die eingehenden belieferten Brotmarken durch **starke Kreuz- oder Querstriche mit schwarzer Tinte oder unverwischbarem Tintenfüll** zu versehen. Die eingehenden belieferten Marken sind sorgfältig unter sicherem Verschluss zu verwahren.

Die Entwertung und sichere Verwahrung der belieferten Marken liegt auch im Interesse der Bäcker und Händler selbst, da ihnen für abhanden gekommene bzw. gestohlene Marken Ersatz nicht gewährt wird, ihnen also das diesen Marken entsprechende Mehl fehlen würde.

Seltens des Kommunalverbandes, an den die Brotmarken zwecks Bezugs von Mehl abzuliefern sind, werden Mehlbezugscheine nur auf Grund vorchriftsmäßig entwerteter Marken ausgestellt. Auf nicht bzw. nicht in der vorkstehend vorgeschriebenen Weise entwertete Marken wird Mehl nicht ausgebilligt.

Bei etwa notwendig werdenden Nachprüfungen in den Bäckereien vorgefundene, nicht in der vorkstehend vorgeschriebenen Weise entwertete Brotmarken werden ohne Zustimmung von Mehl eingezogen.

21. Mehl darf an Bäcker, Händler und diesen gleichartige Betriebe nur gegen Mehlbezugscheine abgegeben werden.

22. Die Bezugscheine wird von der Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes bestimmt und in den Mehlbezugscheinen angegeben.

Wünschen der Bäcker auf Zuweisung von Mehl aus einer von ihnen bezeichneten Mühle wird hierbei im Rahmen des der betreffenden Mühle zustehenden Kontingents Rechnung getragen werden.

Die Bezugscheine (Mühlen) haben die Bezugscheine sorgfältig aufzubewahren.

23. Alle Mühlen, Bäcker, Kleinhändler haben die Pflicht, am 15. jeden Monats eine Mehlverbrauchsangabe nach vorgeschriebenem, ihnen vom Kommunalverband ausgegebenem Muster auszufüllen und bis spätestens 17. jeden Monats an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes einzuliefern.

Die Nachweisung muß den tatsächlich vorhandenen Gewichten entsprechende maßhaltsgemäße Angaben darüber enthalten

a) bei Mühlen, welche Mengen Getreide, Mehl usw. sie erzeugt, erworben, verboden, verankt und noch im Besitze haben,

b) bei den übrigen Anzeigepflichtigen, welche Mengen Mehl sie zugekauft, verkauft, verboden und noch im Besitze haben.

24. Der Kommunalverband Großenhain hat das Recht, die Richtigkeit der Bestandsangaben jederzeit durch verpflichtete Beamte oder Angestellte nachzuprüfen und deshalb die Betriebs- und Vorratsräume der Anzeigepflichtigen betreten und deren Bücher einsehen zu lassen.

V. Ausmahlungsverhältnis, Mehl etc.

25. Brotgetreide ist wie bisher zu 85 % auszumahlen.

Die Mühlen sind verpflichtet, außer dem in vorchriftsmäßiger Weise ausgemahlten Mehl 11 % Mehl an den Kommunalverband abzuliefern. Für etwaige Fehlmengen haben die Mühlen durch Lieferung freien Getreides Ersatz zu leisten.

Alle im Bezirk des Kommunalverbandes vorhandenen Mühlen haben, soweit sie nicht nach kaufmännischen Grundrissen Buch führen, Ein- und Verkaufsbuch, sowie Lagerbuch nach den bei der Amtsblattdruckerei in Großenhain käuflich zu entnehmenden Vordrucken zu führen.

26. Die abfallende Mehl soll den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die Umlagegetreide abgeliefert haben, zugeteilt werden. Hierüber ergehen noch weitere Bestimmungen.

VI. Höchstpreise für Mehl und Brot.

27. Für den Verkauf von Mehl und Brot sind folgende Höchstpreise festgesetzt worden: